



STADT BLIESKASTEL
Der Gemeindevorstand
– 1.1 – Nr. 12 / 2019
Az. 1.1-052-40-041

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** finden die Wahlen
 - zum **Europäischen Parlament**
 - zum **Stadtrat** der Stadt Blieskastel
 - zu den **Ortsräten** in den Gemeindebezirken Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach an der Blies, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel-Mitte, Böckweiler, Breifurt, Brenschelbach, Mimbach, Niederwürzbach, Pinningen, Webenheim und Wolfersheim der Stadt Blieskastel
 - zum **Kreistag** des Saarpfalz-Kreises
 - zur/zum **Bürgermeisterin / Bürgermeister** der Stadt Blieskastelstatt.

Eine eventuelle Stichwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters findet am 09. Juni 2019 statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Blieskastel ist in **27 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April 2019 bis 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände für die EUROPAAWAHL treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus I, Paradeplatz 5, Blieskastel-Mitte, zusammen.

Die Briefwahlen für die KOMMUNALWAHLEN werden gemäß § 50a der Kommunalwahlordnung (KWO) in das Wahlergebnis der allgemeinen Wahlbezirke einbezogen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist für eine etwa notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zurückzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten beim Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die **EUROPAWAHL**
einen weißen Stimmzettel,
2. für die **STADTRATSWAHL**
einen gelben Stimmzettel,
3. für die **ORTSRATSWAHL**
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die **KREISTAGSWAHL**
einen grünen Stimmzettel,
5. für die Wahl der/des **BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTERS**
einen beigefarbenen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl **eine** Stimme.

Bei der **Europawahl** enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der **Stadtratswahl**, der **Ortsratswahl** und der **Kreistagswahl** enthalten bei **Verhältnisauswahl** die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlages. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Direktwahl der/des **Bürgermeisterin/Bürgermeisters** der Stadt Blieskastel enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe und der/des Einzelbewerberin/Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens,

Berufs und des Wohnortes (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Für die Ortsratswahl in den Stadtteilen **Altheim, Böckweiler, Brenschelbach** und **Pinningen** wurde jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Daher wird diese Wahl als **Mehrheitswahl** durchgeführt. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler folgende Möglichkeiten:

- a) Wenn die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag unverändert annehmen möchte, bedarf es einer Kennzeichnung des Stimmzettels nicht. Sie oder er kann den Stimmzettel ungekennzeichnet und gefaltet abgeben.
- b) Wenn die Wählerin/der Wähler den Wahlvorschlag nur teilweise annehmen möchte, kann sie oder er eine/n oder mehrere Bewerber/innen streichen.
- c) Wenn die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen möchte, kann sie/er ihn völlig streichen. Anstelle des gestrichenen Wahlvorschlags kann sie/er auf der rechten Seite des Stimmzettels bis zu 18 wählbare Personen in Altheim und Brenschelbach bzw. bis zu 14 wählbare Personen in Böckweiler und Pinningen aufführen.
- d) Wenn die Wählerin oder der Wähler auf dem zugelassenen Wahlvorschlag nur einzelne Bewerber/innen streichen möchte, kann sie oder er an deren Stelle andere wählbare Personen aufführen.

Weiterhin ist folgendes zu beachten:

- a) Die von der Wählerin oder dem Wähler auf dem Stimmzettel aufgeführten wählbaren Personen sind so zu bezeichnen, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechslungen mit anderen wählbaren Personen, ausgeschlossen sind.
- b) Führt die Wählerin oder der Wähler eine in dem zugelassenen Wahlvorschlag bereits benannte Person auf oder benennt sie oder er eine Person mehrmals, so gilt dies als eine Stimme für die betreffende Person.
- c) Führt die Wählerin oder der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Personen als nicht vorgeschlagen.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann
- a) durch **Stimmabgabe** an der
1. **Europawahl** in einem beliebigen Wahlbezirk des Saarpfalz-Kreises,
 2. **Stadtratswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 3. **Ortsratswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
 4. **Kreistagswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
 5. **Direktwahl** der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Blieskastel in einem beliebigen Wahlbezirk im Gebiet der Stadt Blieskastel

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.


Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blieskastel, 03. Mai 2019

Der Gemeindegewahlleiter


Jens Welsch,
Stadtoberamtsrat

